



Anordnung

einer Ersatzwahl **des Präsidenten der Bürgerrechtskommission** der Gemeinde Grosswangen

für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

*Gestützt auf die Staatsverfassung (StV) vom 17. Juni 2007,
das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 und
der Gemeindeordnung vom 26. April 2007*

beschliesst der Gemeinderat:

1. Am **Sonntag, 10. Juni 2018**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl des Bürgerrechtskommissionspräsidenten Grosswangen für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020 statt.
2. **Urnenzeit**
Die Urnenzeit ist festgelegt auf **Sonntag, 10. Juni 2018, 10.00 bis 10.30 Uhr**, Schalterhalle der Gemeindeverwaltung Grosswangen.
3. **Wahlverfahren**
Die Ersatzwahl erfolgt an der Urne. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (vgl. Ziff. 7). Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am **Montag, 23. April 2018, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am Freitag, 18. Mai 2018 zugestellt.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende **Anforderungen**:

Format A5, Coloraction hellgelb 80 g

Bestellungen für den zusätzlichen Versand von Wahlzetteln sind bis spätestens Montag, 30. April 2018, an die Gemeindekanzlei Grosswangen zu richten.

4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Grosswangen zu unterzeichnen.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

6. **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die stimmbfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, welche bis spätestens Dienstag, 5. Juni 2018 in der Gemeinde Grosswangen ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

7. **Stille Wahl**

Für die Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren möglich. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 23. April 2018, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Wird auf allen Wahlvorschlägen höchstens ein Kandidat/eine Kandidatin als Präsident der Bürgerrechtskommission Grosswangen vorgeschlagen, so ist die vorgeschlagene Person unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Die Einreichungsstelle stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt.

8. **Briefliche Stimmabgabe**

Es wird auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam gemacht. Diese ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich.

Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Es ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht oder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (§ 63 SRG). Im Weiteren sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis sowie auf dem amtlichen Stimmkuvert zu beachten.

6022 Grosswangen, 9. Februar 2018



Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Anschlagkasten
- CVP Grosswangen
- FDP Grosswangen
- SVP Grosswangen